
S 2 Kr 88/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Kostenerstattung Privatbehandlung Sachleistung Zuzahlung
Leitsätze	1. Zur Kostenerstattung privatärztlicher Therapien. 2. Für inländische Leistungserbringung ist trotz der Rechtsprechung des EuGH die Zulassung erforderlich. 3. Die Zuzahlung zur Krankenhausbehandlung ist vom Versicherten ohne Rücksicht auf den Behandlungserfolg zu leisten.
Normenkette	SGB V § 13 Abs 3 SGB V § 2 Abs 1 SGB V § 2 Abs 2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 Kr 88/97
Datum	29.10.1997

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 KR 121/97
Datum	16.07.1998

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Regensburg vom 29. Oktober 1997 wird zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist u.a. die Kostenerstattung privatärztlicher Therapien.

Der 1961 geborene und bei der Beklagten pflichtversicherte Kläger reichte Ende November 1996 bei der Beklagten mehrere Rechnungen und Rezepte über privatärztliche Behandlungen bzw. Verordnungen, Quittungen von Apotheken sowie eine Rechnung eines Heilpraktikers im Gesamtbetrag von 4.603,74 DM ein. Mit Bescheid vom 27.11.1996 lehnte sie eine Kostenerstattung im Hinblick auf den Sachleistungsanspruch auf ärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arzneimitteln ab und verneinte auch eine Rückvergütung des Eigenanteils für die Krankenhausbehandlung. Sie wies den Widerspruch nach zweimaliger Anrufung des Klägers mit Bescheid vom 25.07.1997 mit dieser Begründung und wegen der fehlenden Antragstellung vor Beginn der Privatbehandlung zurück.

Der Kläger hat mit der dagegen am 20.08.1997 beim Sozialgericht Regensburg (SG) erhobenen Klage wie im Widerspruchsverfahren geltend gemacht, seine Leiden seien durch die Privatbehandlung gebessert worden. Das SG hat mit Urteil vom 29.10.1997 die Klage u.a. mit der Begründung zurückgewiesen, Rechnungen nicht zugelassener Ärzte und Heilpraktiker sowie Rechnungen zugelassener Ärzte über private Behandlungen seien nicht erstattungsfähig. Es habe auch kein Notfall vorgelegen. Zu einer Rückerstattung der Zuzahlung für die Krankenhausbehandlung sei die Beklagte nicht verpflichtet.

Hiergegen richtet sich die Berufung des Klägers vom 02.12.1997, mit der er unter Vorlage mehrerer Arztbriefe sowie Befunde der Psychosomatischen Klinik Buching und des Bezirkskrankenhauses Regensburg geltend macht, die Behandlungen seien wegen der durch Dr. Dr. nachgewiesenen Amalgamvergiftung und anderer Erkrankungen notwendig gewesen. Es seien auch die laufenden Kosten für die Behandlung zu erstatten.

Er hat u.a. auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts und anderer Landessozialgerichte hingewiesen, die die Krankenkassen zur Kostenübernahme unüblicher Therapien verpflichtet hätten.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Regensburg vom 29.10.1997 sowie den Bescheid der Beklagten vom 27.11.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.07.1997 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, die Kosten der privaten ärztlichen und zahnärztlichen Behandlung, Heilpraktiker- kosten einschließlich verordneter Medikamente, die Kosten selbstbeschaffter Arzneimittel aus Apotheken und die Zuzahlung für den Krankenhausaufenthalt in Neukirchen zu erstatten.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Beigezogen und zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht wurden die Akten der Beklagten und des SG, auf deren Inhalt im übrigen Bezug

genommen wird.

Entscheidungsgründe:

Die frist- und formgerecht eingelegte Berufung ([Â§ 151 Sozialgerichtsgesetz](#) (SGG -) ist zulässig; der Wert des Beschwerdegegenstandes übersteigt 1.000,- DM ([Â§ 144 Abs.1 Satz 1 Nr.1 SGG](#)).

Die Berufung ist zurückzuweisen; das angefochtene Urteil ist nicht zu beanstanden. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Erstattung der Kosten der geltend gemachten Leistungen und Arzneimittel sowie auf Rückerstattung der Zuzahlung zur Krankenhausbehandlung. Gemäß [Â§ 13 Abs.3 Sozialgesetzbuch V \(SGB V\)](#) setzt ein Kostenerstattungsanspruch entweder voraus, daß die Krankenkasse eine unaufschiebbare Leistung nicht rechtzeitig erbringen konnte oder eine Leistung zu Unrecht abgelehnt hat und dadurch Versicherten für die selbst beschaffte Leistung Kosten entstanden sind. An beiden Voraussetzungen fehlt es hier.

Die streitigen Behandlungen aus dem Jahr 1996 waren keine unaufschiebbaren Leistungen. Hierzu zählen vor allem Notfälle im Sinne des [Â§ 76 Abs.1 Satz 2 SGB V](#). Sie setzen neben dringender Behandlungsbedürftigkeit voraus, daß die Behandlung durch einen zugelassenen Arzt bzw. Zahnarzt nicht möglich war und der Versicherte daher auf die Hilfe eines an der vertragsärztlichen Versorgung der Versicherten der gesetzlichen Krankenkassen nicht teilnahmeberechtigten Arztes angewiesen war (Kasseler Kommentar-Häfler, [Â§ 13 SGB V](#), Rdnr.8; Kasseler Kommentar-Hess, [Â§ 76 SGB V](#), Rdnr.11, jeweils mit weiteren Nachweisen auf die ständige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG -). Hieran fehlt es, weil dem Kläger in Regensburg eine große Zahl zugelassener Ärzte und Zahnärzte zur Verfügung steht. Soweit der Kläger Privatbehandlung durch einen zugelassenen Arzt (Dr.!) in Anspruch genommen hat, liegt ein Notfall im og Sinn gleichfalls nicht vor. Die Beklagte hat ihn zu Recht auf den Sachleistungsanspruch ([Â§ 2 Abs.1, 2 SGB V](#)) verwiesen. Gründe für andere dringliche Bedarfslagen (Kasseler Kommentar-Häfler aaO), wie z.B. Systemstörungen oder Versorgungsücken, sind nicht ersichtlich.

Die Beklagte hat die geltend gemachten Leistungen auch nicht zu Unrecht abgelehnt. Der Kläger hat als Versicherter einen Sachleistungsanspruch auf Krankenbehandlung, die u.a. die ärztliche Behandlung sowie die Versorgung mit Arzneimitteln umfaßt ([Â§ 27 Abs.1 Satz 2 Nrn.1, 3](#) in Verbindung mit [Â§ 2 Abs.2 SGB V](#)).

Dieser Behandlungsanspruch in Form von Sachleistungen erstreckt sich auch auf Behandlungsmethoden, Arznei- und Heilmittel der besonderen Therapierichtungen ([Â§ 2 Abs.1 Satz 2 SGB V](#)). Die ständige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) hat zum Sachleistungsprinzip der gesetzlichen Krankenversicherung entschieden, daß Kosten für eine selbst beschaffte Leistung im Regelfall nicht zu erstatten sind, wenn der Versicherte sich die Leistung besorgt, ohne zuvor mit der Krankenkasse Kontakt aufzunehmen und deren Entscheidung abzuwarten (BSG vom

10.02.1993 SozR 3-2200 [Â§ 182 RVO Nr.15](#); BSG vom 16.12.1993 SozR 3-2500 Â§ 12 Nr.4; BSG, Beschluss vom 15.04.1997 [â€œ 1 BK 31/96](#), [SozSich 1998, 38](#); BSG vom 24.09.1996, [BSGE 79, 125](#)). Damit schlieÃt [Â§ 13 Abs.3 SGB V](#) eine Kostenerstattung fÃ¼r die Zeit vor der Leistungsablehnung generell aus (BSG vom 10.05.1995 [SozR 3-2500 Â§ 33 Nr.15](#)). Das BSG hat hierzu ausgefÃ¼hrt, daÃ Kosten fÃ¼r eine selbstbeschaffte Leistung, soweit diese nicht ausnahmsweise unaufschiebbar war, nur zu ersetzen sind, wenn die Krankenkasse die LeistungsgewÃ¤hrung vorher abgelehnt hatte; ein Kausalzusammenhang und damit eine Kostenerstattung scheiden aus, wenn der Versicherte sich die streitige Behandlung auÃerhalb des vorgeschriebenen Beschaffungsweges selbst besorgt, ohne sich vorher mit seiner Krankenkasse ins Benehmen zu setzen und deren Entscheidung abzuwarten. Denn den Krankenkassen muÃ zur Vermeidung von MiÃbrÃ¤uchen vorab die PrÃ¼fung ermÃ¶glicht werden, ob die beanspruchte Behandlung im Rahmen des vertragsÃ¤rztlichen Versorgungssystems bereitgestellt werden kann und, falls dies nicht mÃ¶glich ist, ob sie zum Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung gehÃ¶rt, insbesondere den Anforderungen der Geeignetheit, ZweckmÃ¤Ãigkeit und Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung genÃ¼gt ([Â§Â§ 12, 70 SGB V](#)). Der Versicherte muÃ daher vor Inanspruchnahme einer Behandlung auÃerhalb des Systems grundsÃ¤tzlich sich an seine Krankenkasse wenden und die GewÃ¤hrung beantragen.

Der KlÃ¤ger hat im vorliegenden Fall die Behandlung durch nicht zugelassene Ãrzte und die Privatbehandlung zugelassener Ãrzte in Anspruch genommen sowie sich Arzneimittel auf Privatrezept beschafft und anschlieÃend Kostenerstattung beantragt. Diese Verfahrensweise verpflichtet die Beklagte nicht, die geltend gemachten Kosten zu erstatten.

UnabhÃ¤ngig davon sind die Kosten fÃ¼r die Inanspruchnahme eines Heilpraktikers von vornherein nicht erstattungsfÃ¤hig. Denn gemÃ¤Ã [Â§ 15 Abs.1 SGB V](#) wird Ã¤rztliche oder zahnÃ¤rztliche Behandlung von Ãrzten oder ZahnÃ¤rzten erbracht. Aus diesem sogenannten Arztmonopol ist zu schlieÃen, daÃ die selbstÃ¤ndige Behandlung anderer Heilberufe im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung von den Krankenkassen nicht zu Ã¼bernehmen ist. Der Arztvorbehalt wird mit dem Bestreben des Gesetzgebers begrÃ¼ndet, die Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft zur Grundlage der medizinischen Versorgung zu machen sowie ausreichende Ausbildung, Kontrolle und Ãberwachung der Heilpersonen zu gewÃ¤hrleisten (Kasseler Kommentar-HÃ¶fner, [Â§ 15 SGB V](#) RdNr 5 mit weiteren Nachweisen auf die stÃ¤ndige Rechtsprechung des BSG).

Da der KlÃ¤ger rechtswidrig vom Sachleistungsgrundsatz der gesetzlichen Krankenversicherung abgewichen ist, kommt es somit auf die von ihm genannte Rechtsprechung zu AuÃenseitermethoden nicht an.

SchlieÃlich ergibt sich aus der Rechtsprechung des EuGH, auf die der KlÃ¤ger Bezug genommen hat, nicht eine Leistungsverpflichtung der Beklagten (EuGH vom 28.04.198 [â€œ C â€œ 120/95](#) und [C â€œ 198/96](#), vgl. z.B. KrV 1998, 187). Denn die Entscheidungen befassen sich mit der grenzÃ¼berschreitenden Inanspruchnahme von ganz bestimmten im Ausland bezogenen Leistungen, wÃ¤hrend im

vorliegenden Fall eine Behandlung im Inland streitig ist. Daraus kann aber nicht mit Recht der Schluss gezogen werden, dass es für inländische Behandlungen auf die Zulassung der Leistungserbringer nicht mehr ankommt. Der EuGH hat seine Entscheidungen im wesentlichen auf den Grundsatz des freien Verkehrs von Dienstleistungen ohne die Notwendigkeit, vorher eine Genehmigung einholen zu lassen, gestützt und zudem ausgeführt, dass das Gemeinschaftsrecht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten zur Ausgestaltung ihrer Systeme der sozialen Sicherheit unberührt lässt.

Der Kläger hat gegen die Beklagte auch keinen Anspruch auf Rückerstattung der Zuzahlung für die Krankenhausbehandlung in der Klinik Neukirchen. Mangels spezialgesetzlicher Regelung im SGB V richtet sich der geltend gemachte Anspruch nach den Grundsätzen des allgemeinen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs (BSG vom 11.10.1994, [BSGE 75, 167](#) mit weiteren Nachweisen). Auf diesen Anspruch kann sich auch ein Versicherter stützen, wenn zu seinen Lasten eine Vermögensverschiebung eingetreten ist und ein Versicherungsträger etwas erhalten hat, was ihm nicht zusteht.

Der Anspruch scheidet zwar nicht daran, dass die Zuzahlung an das Krankenhaus zu leisten ist; denn die Krankenkasse bleibt Inhaberin des Anspruchs auf Zuzahlung, während das Krankenhaus nur einen gesetzlichen Inkassoauftrag hat ([Â§ 39 Abs. 4, 43 b SGB V](#)). Der geltend gemachte Anspruch besteht aber nicht, weil die Zuzahlung mit Rechtsgrund geleistet worden ist. Die Zuzahlung ist als eine Form der Selbstbeteiligung an der Krankenhausbehandlung unter den Voraussetzungen des [Â§ 39 Abs. 4 SGB V](#) von den Versicherten zu leisten ohne Rücksicht darauf, ob die Behandlung aus der Sicht des Versicherten den gewünschten Erfolg bewirkt hat. [Â§ 39 Abs. 4 SGB V](#) geht auf die frühere Regelung des [Â§ 184 Abs. 3 RVO](#) zurück. Der Gesetzgeber hatte die Zuzahlung durch das HaushBG vom 20.12.1982 ([BGBl. I S. 1857](#)) eingeführt, um die Beitragssätze in der Krankenversicherung zu stabilisieren (Peters, Handbuch der Krankenversicherung, [Â§ 184 RVO](#), Anm.10) und aus diesen Gründen in das geltende Recht übernommen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor ([Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1, 2 SGG](#)).

Erstellt am: 15.03.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024